

Der neue § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit – Fortschritt für die Kinder- und Jugendhilfe?

Dieter Eckert, Herbert Bassarak

Ein jahrelang gehegtes Ziel ist nunmehr in Erfüllung gegangen: Die SGB VIII Reform hat der Schulsozialarbeit einen neuen, eigenen Paragraphen 13a beschert! Viele Diskussionsbeiträge und fachpolitisch begründete Forderungen unterschiedlicher Akteure nach einer bundesweiten gesetzlichen Regelung der Schulsozialarbeit gingen diesem (Teil-)Erfolg voraus. Die Bundesländer ergriffen Anfang 2021 im Bundesrat die Initiative und legten der Bundesregierung einen Vorschlag für die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor, welches der Gesetzgeber annahm - der neue § 13a SGB VIII ‚Schulsozialarbeit‘ ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Der Artikel stellt schwerpunktbildend die Vielfalt verbandlicher, parlamentarischer und gesetzgeberischer Bemühungen, Initiativen und Entscheidungen dar, die zu dieser Innovation führten. Er versucht abzuwägen und einzuschätzen, welche Bedeutung der neue § 13a SGB VIII ‚Schulsozialarbeit‘ für die Kinder- und Jugendhilfe dem Grunde nach haben könnte¹.

1. Warum braucht Schulsozialarbeit eine rechtliche Verortung auf Bundesebene?

Schulsozialarbeit ist in der Realität der Schulen angekommen

Schulsozialarbeit hat in der Kinder- und Jugendhilfe an Schulen in den letzten Jahren eine stark wachsende Bedeutung erlangt – sowohl in Ost wie in West. Viele Bundesländer und Kommunen haben ihre Förderprogramme erweitert und systemqualifizierend ausgebaut². Damit verbunden ist eine erweiterte fachliche Zuständigkeit von Schulsozialarbeit hin zu einer primär präventiv ansetzenden sozialpädagogischen Unterstützung und damit ein freiwilliges Angebot nicht nur für alle Schülerinnen und Schüler, sondern auch für damit involvierte Adressat*innen.

Bundeszentrale Verbände der Kinder- und Jugendhilfe sowie Persönlichkeiten aus der Wissenschaft verfolgen seit vielen Jahren das Ziel, das stetig an Bedeutung gewinnende Arbeitsfeld Schulsozialarbeit auf Bundesebene gesetzlich zu verankern. Mit diesem auf den normativen und strategischen Ebenen verbunden sind bundesweite Regelungen zur Verbindlichkeit der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule ebenso wie Fragen zielgerichteter Planung, systemorientierter Organisation, einheitlicher Qualitätsstandards sowie einer auskömmlichen Finanzierung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene³.

¹ Der Artikel ist die in weiten Teilen eine modifizierte und inhaltliche Erweiterung des Beitrags von Herbert Bassarak und Dieter Eckert „Erfüllt sich für die Schulsozialarbeit ein Traum? Was ändert sich für die Schulsozialarbeit durch den neuen § 13a SGB VIII?“. Der Aufsatz erschien in der Herbstausgabe der Zeitschrift [jugendhilfe 05.2021: 466-473](https://www.jugendhilfe.de/05.2021/466-473).

² Siehe hierzu unter anderem Speck, Karsten: Schulsozialarbeit: Eine Einführung, Stuttgart 2007. Olk, Thomas / Speck, Karsten: Was bewirkt Schulsozialarbeit? - Theoretische Konzepte und empirische Befunde an der Schnittfläche zwischen formaler und non-formaler Bildung, in: Zeitschrift für Pädagogik 55 (2009) 6, S. 910-927, Weinheim / Basel 2009.

Bassarak, Herbert.: Was will, was kann Schulsozialarbeit? Ist gute soziale Arbeit auch interkulturelle Arbeit? - Stand und Entwicklung der Schulsozialarbeit, Freiberg 26.04.2013 (vervielfältigtes Manuskript).

³ Bassarak, Herbert: Zukunftsstrategien und Synergie erzeugende Optionen des Sozialmanagements und Schulmanagements - Wandel durch Annäherung - Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung - Basis normativer, strategischer und operativer Steuerung der Schulsozialarbeit, in: Grillitsch, Waltraud/ Brandl, Paul/ Schuller, Stephanie - Internationale Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement/Sozialwirtschaft (Hrsg.): Gegenwart und Zukunft

Im SGB VIII gibt es Regelungs- und Steuerungsansätze die das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit jugendhilferechtlich als ein Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 Abs. 1 SGB VIII ableiten („sozialpädagogische Hilfen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung ... fördern“) sowie die Kinder- und Jugendhilfe zur Kooperation mit der Schule in § 81 SGB VIII verpflichten (mit „Schulen und Stellen der Schulverwaltung ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“). Dennoch ist juristisch gesehen Schulsozialarbeit ein Phantombegriff⁴, da das SGB VIII den Begriff bisher nicht kannte (wohl aber der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum KJHG⁵ von 1989). Der Begriff ‚Schulsozialarbeit‘ findet sich vereinzelt in Landesausführungsgesetzen und in einigen Schulgesetzen sowie in entsprechenden Richtlinien, Erlassen und Verordnungen; gleichfalls der meist analog benutzte Begriff der ‚schulbezogenen Jugendsozialarbeit‘ oder ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘.

Die immer wieder geführte Grundsatzdebatte zur strukturellen Zuordnung und damit zu der Frage, ob Schulsozialarbeit ein fachliches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe oder der Schule ist, wird hier nicht weiter aufgegriffen. Für die Autoren ist Schulsozialarbeit ein „fachlich aus der Jugendhilfe begründetes Angebot in allen Schulen“, welches „als Leistung in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule“⁶ liegt. Diese Verantwortungsgemeinschaft intendiert jedoch keine einseitige Finanzierungszuständigkeit der Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit.

Argumente für eine gesetzliche Verfestigung von Schulsozialarbeit

Als Hauptmotive für eine bundesgesetzliche Regelung der Schulsozialarbeit im SGB VIII führen deren Vertreter*innen den sichtbaren und steten Ausbau einschließlich der damit gewachsenen Akzeptanz von Schulsozialarbeit in der sozialpädagogischen Praxis der letzten Jahre an. Die damit einhergehende Professionalisierung und erforderliche Kontinuität verlangen nach einer eigenen normativ verbindlichen Verortung.

Die Professionalisierung der Schulsozialarbeit und deren Implementation als verpflichtende Regeleinrichtung in unseren Erziehungs- und Bildungssystemen sind überfällig⁷. Schon allein die vielfach erschwerten Sozialisationsbedingungen der nachwachsenden Generation signalisieren das Erfordernis von Innovationen und Erneuerung sowie weitere generelle Entwicklungsbedarfe, von denen insbesondere unsere Erziehungs- und Bildungssysteme ‚Schule‘ und ‚Jugendhilfe‘ betroffen sind. Die Notwendigkeit einer bundesweit systematischen Etablierung von Schulsozialarbeit in unseren Erziehungs- und Bildungssystemen sowie in den hochschulisch verankerten Studiengängen z.B. mit eigenen Studienschwerpunkten ‚Schulsozialarbeit‘, die sich auch der Beforschung und Weiterentwicklung widmet, erhält immer mehr Zuspruch, auch aus der Politik⁸. So führte am 18.04.2018 der neu gewählte bayerische Ministerpräsident Söder⁹ in dem sechsten

des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft – Aktuelle Herausforderungen, strategische Ansätze und fachliche Perspektiven, Wiesbaden 2017: 525-544.

⁴ Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit. [Expertise](#) von Kunkel, Peter-Christian, Frankfurt/Main 2016: 14.

⁵ [Bundestags-Drucksache 11/5948](#): 55, vom 01.12.1989.

⁶ Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.): [Schulsozialarbeit – Anforderungsprofil](#) für einen Beruf der Sozialen Arbeit. Frankfurt/M. 2015: 7, Pkt. 2 und 3.

⁷ Bassarak, Herbert / Eibeck, Bernhard (Hrsg.): Bundeskongress Schulsozialarbeit in Recklinghausen - Niemanden zurücklassen! Integration durch Schulsozialarbeit an Ganztagschulen. Beiträge aus der Bundesfachtagung des Kooperationsverbundes Schulsozialarbeit am 27./28.09.2005 in Recklinghausen, Frankfurt am Main, 2006.

⁸ Bassarak, Herbert: Plädoyer für Schulsozialarbeit, in: Bassarak, Herbert / Eibeck, Bernhard / Schedel-Gschwendtner, Günther (Hrsg.): Bundeskongress Schulsozialarbeit an Hochschule München - Schulsozialarbeit - Impuls für die Bildungsreform? Frankfurt am Main, 2004: 5ff. und Bassarak, Herbert: Aufgaben und Konzepte der Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen im neuen sozial- und bildungspolitischen Rahmen, Düsseldorf, 2008.

Bassararak, Herbert: Empirische Befunde zur Schulsozialarbeit aus Bayern, Berlin und Sachsen, in: Olk, Thomas, Speck, Karsten (Hrsg.): Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven., 2010: 135 ff.

⁹ Söder, Markus: Das Beste für Bayern – Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten, München, 18.04.2018.

Punkt seiner zehn Punkte für Bayern zur Schulsozialarbeit aus: „Unter dem Motto ‚Schule öffnet sich‘ sollen externe Fachkräfte dazukommen. Wir starten das Programm ‚Schulsozialarbeit‘ mit 500 Schulpsychologen und Sozialpädagogen als multiprofessionelle Teams. Unser Ziel ist, dass nicht jeder Schüler das Gleiche bekommt, sondern das, was er wirklich braucht.“ Bemerkenswert und aufschlussreich ist die Tatsache, dass der Ministerpräsident Söder nicht ‚Jugendsozialarbeit an Schulen‘ thematisiert, sondern von ‚Schulsozialarbeit‘ in seiner Regierungserklärung spricht. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis von Bedeutung, dass Maas¹⁰ den Begriff Schulsozialarbeit bereits Mitte der 60er Jahre (Maas, H. S. 1966) aus der amerikanischen ‚School Social Work‘ in Deutschland einführte. Und Abels thematisierte Anfang der 70er Jahre in seinem Beitrag „Schulsozialarbeit. Ein Beitrag zum Ausgleich von Sozialisationsdefiziten“¹¹ den Begriff Schulsozialarbeit schon etwas ausführlicher. Fehling und Nieslony¹² befassten sich kurz darauf im Rahmen ihrer Graduiertenarbeit als angehende Sozialarbeiterin bzw. angehender Sozialarbeiter an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Sozialarbeit, mit der Aufgabe, Funktion und Bedeutung des Gegenstandsbereiches Schulsozialarbeit (Fehling, I./Nieslony, F. 1974) noch intensiver.

Eine solche Professionalisierung müsste der Profilschärfung schulbezogener Jugendhilfeangebote ebenso dienen wie der Herstellung der dringend erforderlichen Rechtssicherheit für Jugendhilfe und Schule als Leistungsverpflichtete und Schüler*innen und Lehrer*innen als Leistungsempfänger. Bereits 2004 wiesen Hartnuß und Maykus darauf hin, dass „der Vergleich der Praxisentwicklung schulbezogener Angebote der Jugendhilfe mit ihren gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Bestimmungen im KJHG ... eine Diskrepanz zwischen Praxis- und Rechtslogik erkennen (lässt)“.¹³

Die neue gesetzliche Rechtsgrundlage zur Schulsozialarbeit auf Bundesebene soll gewährleisten, dass in allen Bundesländern insbesondere eine bedarfsgerechte Finanzierung gesichert werden kann, klare Zuständigkeitsregelungen sich ableiten lassen und sozialpädagogische Fachkräfte im Kontext angemessener Rahmenbedingungen verlässlich eingesetzt werden können. Eine solche Verbindlichkeit sichernde Gesetzesregelung sollte sowohl im Kinder- und Jugendhilfe- als auch im Schulrecht qualitätssichernd verankert sein, um im Interesse der Schüler*innen deren grundlegende Bedürfnisse angemessener befriedigen zu können.

Für beide Rechtskreise lassen sich nicht nur Vorteile benennen, sondern es müssen auch Nachteile benannt werden¹⁴, in deren Abwägung sich durchgängig der Weg über eine bundesweite Verankerung der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilferecht durchgesetzt hat. Hauptargument ist hierbei die Möglichkeit der bundesweiten Regelung über das SGB VIII und damit einer verbindlichen Einbindung in deren Ziele, Strukturen, Inhalte, Standards und Handlungsprinzipien. Die Verankerung von Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilferecht stärkt ihre normativ wirkende Position und erleichtert damit stark die Inanspruchnahme. Insbesondere die Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII könnte einen umfassenderen Ausbau von Angeboten der Schulsozialarbeit begünstigen. Nicht intendiert wäre damit allerdings ein Rechtsanspruch auf Schulsozialarbeit.

¹⁰ Maas, H. S.: Soziale Einzelhilfe (Social Casework), in: Friedländer, W. A./ Pfaffenberger, H. (Hrsg.): Grundbegriffe und Methoden der Sozialarbeit, 2. Auflage, Neuwied, 1966: 15 - 114.

¹¹ Abels, H.: Schulsozialarbeit. Ein Beitrag zum Ausgleich von Sozialisationsdefiziten, in: Soziale Welt. 21/22, 1971: 347 - 359.

¹² Fehling, I. / Nieslony, F.: Schulsozialarbeit als notwendige Konsequenz der Bildungsreform am Beispiel der Gesamtschule (Veröffentlichung der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Sozialarbeit, Band 1., Dortmund 1974).

¹³ Hartnuß, Birger / Maykus, Stephan (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin 2004: 570.

¹⁴ Vgl. beispielhaft Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): [Diskussionspapier](#) des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit. Berlin 2014.

Die vielen bislang vorliegenden rechtlichen Vorschläge zur gesetzlichen Verortung von Schulsozialarbeit bewegen sich im Spektrum der Leistungsparagrafen §§ 11 (u.a. schulbezogene Jugendarbeit), 12 (Jugendverbandsarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit) und 14 SGB VIII (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz). Diese Bandbreite zeichnet im Wesentlichen die fachpolitische Debatte zu Auftrag und Verständnis von Schulsozialarbeit nach und damit die Frage des primären Zielgruppen- und individuellen Adressatenbezugs: Richtet sich Schulsozialarbeit zu allererst an individuell beeinträchtigte oder sozial benachteiligte-junge Menschen (wie explizit für Kinder und Jugendliche im § 13 SGB VIII geregelt) oder versteht sich Schulsozialarbeit als präventiv wirkendes freiwilliges Angebot für alle Schüler*innen (wie durch die §§ 11 und 12 SGB VIII intendiert)? Viele Vorschläge sprechen sich für eine klärende Differenzierung und qualitätssichernde Definition von Schulsozialarbeit aus.

2. Der neue § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit im Fokus seiner vielen Anläufe

2.1 Vorschläge von Wissenschaft, Fachverbänden und Politik zur rechtlichen Verortung von Schulsozialarbeit

Ein dem Umfang dieses Beitrages geschuldeter in der Tat separierter und damit unvollständiger Blick in die Vergangenheit spiegelt die unterschiedlichen normativen Regelungsvorschläge für eine bundesgesetzlich verankerte Schulsozialarbeit wider und verdeutlicht zugleich auch das Ringen um das Ob eines differenzierten Regelwerkes für die Schulsozialarbeit¹⁵:

- Hartnuß und Maykus legten in ihrem Handbuch zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule¹⁶ bereits 2004 Vorschläge einer bundesrechtlichen Neuverortung von schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vor. Zur Profil-schärfung von Schulsozialarbeit schlugen die Autoren eine „Präzisierung und Neuverortung der schulbezogenen Angebote – als eigenständige Angebotsform – im KJHG vor, die eine Entsprechung der Praxislogik und Interventionsorientierung darstellt“¹⁷. Für diese Neuverortung schlugen sie eine jugendhilferechtliche Festschreibung in einem neuen Paragraphen 13a KJHG „Schulbezogene sozialpädagogische Hilfen und Angebote“¹⁸ vor, die in drei ausführlichen Absätzen als eigenständige Angebotsform beschrieben werden. Diesem bundesweiten Regelungsvorschlag wird gleichgewichtig die Forderung nach einer „verbindlichen gegenseitigen (generellen) Kooperationsverpflichtung in KJHG und Schulgesetzen der Länder“¹⁹ zur Seite gestellt.
- Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge verabschiedete im September 2014 ein Diskussionspapier zur Entwicklung und generellen Verortung der Schulsozialarbeit²⁰. In diesem stellte er die Argumente zur kinder- und jugendhilfe- sowie zur schulrechtlichen Trägerschaft der Schulsozialarbeit vor, ohne selbst konkret Stellung zu beziehen. Eine eigene gesetzliche Regelung von Schulsozialarbeit könnte nur angedacht werden, wenn die Finanzierung gemeinsam über Schule und Jugendhilfe verbindlich geregelt würde.

¹⁵ Siehe hierzu unter anderem Bassarak, Herbert (Hrsg.): Lexikon der Schulsozialarbeit, Baden-Baden, 2018.

¹⁶ Hartnuß, Birger / Maykus, Stephan (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin 2004: 570-592.

¹⁷ Ebenda: 587.

¹⁸ Ebenda: 589f.

¹⁹ Ebenda: 590.

²⁰ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): [Diskussionspapier](#) des Deutschen Vereins zur Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit. Berlin 2014.

- Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) stellte im Februar 2016 in ihren Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII²¹ fest, dass die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und Schule in den §§ 81 ff. SGB VIII sowie in den Landesschulgesetzen geregelt werden muss. Eine eigene rechtliche Verortung von Schulsozialarbeit im SGB VIII wurde allerdings abgelehnt, weil damit die Festlegung einer automatischen Kostenverantwortung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe befürchtet wird.
- Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Kooperationsverbund Schulsozialarbeit legten im Dezember 2016 eine Rechtsexpertise von Kunkel zur gesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit²² vor. In dieser wird ein eigener, neu zu fassender § 13 SGB VIII ‚Schulsozialarbeit‘ in drei Absätzen formuliert (mit Folgewirkungen auf weitere Paragraphen) und die bisherige, im § 13 SGB VIII geregelte Jugendsozialarbeit für benachteiligte Personengruppen in einen neuen § 13a SGB VIII verschoben.
- Von den im 18. und 19. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien setzten insbesondere Die Linke²³ und Bündnis 90/Die Grünen²⁴ immer wieder die Themen Finanzierung der Schulsozialarbeit und Einführung einer eigenen rechtlichen Regelung im SGB VIII auf die politische Tagesordnung. Dies erfolgte mit dem primären Ziel, Schulsozialarbeit zu einem unverzichtbaren Bestandteil von Schule werden zu lassen. Hauptmotor dieser Initiativen waren u.a. die 3.000 befristet eingerichteten Stellen für Schulsozialarbeiter*innen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) der Bundesregierung von 2011 bis 2013, die über eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den SGB II-Leistungen für Unterkunft finanziert wurden. Sie fanden in der beruflichen Praxis zwar einen hohen Anklang; sie standen jedoch wegen der ausbleibenden weiteren Bundesförderung seinerzeit vor dem Aus. Eine Zusage des Bundes, die Finanzverantwortung für Schulsozialarbeit zu übernehmen, war damit allerdings nie verbunden gewesen, da dies vielmehr Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften sei²⁵. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hat der Bund demnach hier „weder eine Aufgaben- noch eine Finanzverantwortung für Schulsozialarbeit“²⁶. In der Folge wurde 2013 auch eine Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Entfristung der Bundesfinanzierung der BuT-Schulsozialarbeit²⁷ von der Bundesregierung abgelehnt. Grundlage der Beantwortung der seinerzeitigen Anfrage durch die Bundesregierung war der zuvor erschienene 14. Kinder- und Jugendbericht²⁸.

²¹ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.): Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken! [Empfehlungen zum Reformprozess](#) SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Berlin 2016: 23 ff.

²² Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.): Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit. [Expertise](#) von Kunkel. Frankfurt/M. 2016.

²³ Antrag der Fraktion Die Linke „Für ein neues Verständnis der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Schulsozialarbeit an allen Schulen“ ([Drucksache 17/11870](#) vom 12.12.2012) und Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Finanzierung von Schulsozialarbeit“ ([Drucksache 18/472](#) vom 10.02.2014). Der Antrag vom 12.12.2012 wurde am 21.02.2013 im Bundestag beraten (Plenarprotokoll 17/222 der 222. Sitzung vom 21. Februar 2013, Anlage 5, 2013: 27770-27705).

²⁴ Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen u.a. zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ([Drucksache 18/543](#) vom 14.02.2014: 4, Frage 27).

²⁵ Antwort der Bundesregierung auf die [Kleine Anfrage 18/472](#) der Fraktion Die Linke vom 10.02.2014 ([Drucksache 18/720](#) vom 06.03.2014).

²⁶ Antwort der Bundesregierung auf die [Kleine Anfrage 18/543](#) von Bündnis 90/Die Grünen ([Drucksache 18/732](#) vom 06.03.2014: 8).

²⁷ Gesetzentwürfe des Bundesrates zur Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horteinrichtungen ([Drucksache 319/13 \(Beschluss\)](#) vom 03.05.2013 sowie [Drucksache 17/13663](#) vom 29.05.2013).

²⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): [14. Kinder- und Jugendbericht](#) - Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin Januar 2013.

- Ein weiterer Antrag der Fraktion Die Linke „Schulsozialarbeit an allen Schulen sicherstellen“²⁹ wurde am 16.10.2014 im Deutschen Bundestag beraten³⁰. Auch hier waren die ‚ausgelaufenen‘ Bundesmittel für die Schulsozialarbeiter*innen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ein wichtiger und letztendlich nachhaltig wirkender Anstoß. Dieser Antrag sollte genutzt werden, um Schulsozialarbeit als Regelleistung in einem eigenen Paragraphen im SGB VIII zu verankern (Die Linke). Bei allem Dankeschön an die Leistungen der Schulsozialarbeiter*innen traten in der Bundestagsdiskussion die Auffassungen der einzelnen Parteien deutlich zu Tage: Bei aller parteiübergreifenden Unterstützung und Betonung der Wichtigkeit und Unverzichtbarkeit von Schulsozialarbeit durch die demokratischen Bundestagsparteien (‚Werbeveranstaltung für Schulsozialarbeit‘³¹) verhindern Grundgesetz und der dort vorgegebene Föderalismus (siehe insbesondere Artikel 30 Grundgesetz und die damit verbindlich fixierte Bildungshoheit der Länder) eine zweckgebundene Dauerfinanzierung der Schulsozialarbeit durch den Bund (CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen). Deshalb stelle auch ein eigener Paragraph im SGB VIII keine Lösung dar und regele auch keine Finanzierungsfragen. Der Bund könne die Kommunen vielmehr strukturell finanziell stärken, was er bereits seit 2014 mit zusätzlichen sechs Milliarden Euro für den Bereich Bildung tue. Die diesbezüglich gewonnenen Finanzspielräume sollten die Kommunen auch für die Förderung der Schulsozialarbeit nutzen. Der Bund könne aber eine konkrete Bildungsaktivität dauerhaft nicht finanzieren. Die ‚großen‘ Parteien versprachen, in einem vor allem strukturbezogen zu organisierendem Prozess die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu einem inklusiven und belastbaren System weiter zu entwickeln.
- Auf Antrag der Fraktion Die Linke ‚Schulsozialarbeit für alle Schüler*innen sichern‘³² zur verbindlichen Aufnahme der Schulsozialarbeit als Regelleistung im SGB VIII fand am 06.06.2019 eine zweite Beratung im Deutschen Bundestag statt³³. In den Beratungen setzte sich Die Linke zum wiederholten Male für eine gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit im SGB VIII ein, während Bündnis 90/Die Grünen sich für die Verankerung einer ‚verpflichtenden Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule im Sozialgesetzbuch‘³⁴ aussprachen und damit den Antrag der Linken unterstützten. Wie bereits in der Bundestagsanhörung 2014 hervorgehoben verwiesen SPD und CDU/CSU auf die verfassungsrechtliche und föderale Zuständigkeit der Länder und Kommunen für den Bildungsbereich. Dennoch zeigten sie sich bereit, an einer ergebnisoffenen Beratung im Rahmen der anstehenden SGB VIII Reform zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken³⁵.
- In seiner Erörterung am 06.06.2019 hatte der Bundestag den Antrag Der Linken zur Sicherung der Schulsozialarbeit zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Dieser führte am 16.12.2019 eine öffentliche Anhörung durch. Vertreter*innen von GEW, BAG Katholische Jugendsozialarbeit und BAG Evangelische Jugendsozialarbeit sprachen sich für eine Aufnahme der Schulsozialarbeit ins

²⁹ Antrag der Fraktion Die Linke „Schulsozialarbeit an allen Schulen sicherstellen“ ([Drucksache 18/2013](#) vom 02.07.2014).

³⁰ Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 18/60](#) der 60. Sitzung vom 16.10.2014: 5570–5579. Einschätzungen hierzu siehe [Mitteilung AWO Bundesverband](#) zur Bundestagsdebatte am 16.10.2014 sowie [Pressemitteilung AWO Bundesverband](#) vom 16.10.2014

³¹ MdB Lehrieder, Paul (CDU/CSU), Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 18/60](#): 5576.

³² Antrag der Fraktion Die Linke „Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sichern“ ([Bundestags-Drucksache 19/9053](#) vom 04.04.2019). Siehe auch Kleine Anfrage der Linken an den Bundestag „Sicherstellung der Schulsozialarbeit“ ([Drucksache 19/9472](#) vom 17.04.2019) mit 13 Fragen an die Bundesregierung – insbesondere: 3, Frage 13.

³³ Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 19/104](#) der 104. Sitzung vom 06.06.2019: 12773-12778 und Anlage 6: 12831-12833.

³⁴ MdB Stumpp, Margit (Bündnis 90/Die Grünen), ebenda: 12778.

³⁵ Siehe ergänzend die Antwort der Bundesregierung ([Drucksache 19/9833](#) vom 03.05.2019) auf Frage 13 der [Kleinen Anfrage 19/9472](#) der Linken „Sicherstellung der Schulsozialarbeit“ vom 17.04.2019.

SGB VIII aus³⁶. So fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) „eine Verankerung der Schulsozialarbeit ... im engen Zusammenhang mit dem § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) ... Um die eigenständige Fachlichkeit der Schulsozialarbeit zu unterstreichen, plädieren wir für die Etablierung einer eigenständigen Norm als § 13 (a) SGB VIII“³⁷.

- Die Anregungen des Bundestags vom 16.10.2014 und 06.06.2019³⁸ für eine erforderliche Modernisierung der Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe wurden im Prozess der Novellierung des SGB VIII 2014 ff. in Form des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) aufgegriffen. In einem zweiten Anlauf wurde mit dem Koalitionsvertrag 2018 eine breite Beteiligung bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts, der SGB VIII Reform, vereinbart.

2.2 Die SGB VIII Reform verhilft zum Durchbruch – der neue § 13a SGB VIII rückt näher

Koalitionsvertrag 2018 will die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort stärken

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vom 12.03.2018³⁹. hatten CDU/CSU und SPD vereinbart, das Kinder- und Jugendhilferecht weiter zu entwickeln Dies sollte auf der Grundlage des in der vorhergehenden Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) erfolgen. Zur Umsetzung führte das BMFSFJ in 2018/2019 einen breit angelegten Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ durch⁴⁰. Zum Gesamtprozess gehörten insbesondere die Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“, die Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit sowie die Betroffenenbeteiligung im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses.

Der Komplex Schulsozialarbeit wurde im dritten Themenschwerpunkt der Arbeitsgruppe „Prävention im Sozialraum stärken“ aufgegriffen. Lebensweltorientierung⁴¹ und Sozialraumbezogenheit⁴² der Schulsozialarbeit gewannen hier nochmals an zusätzlicher Bedeutung, insbesondere für das normative, strategische und operative Management⁴³. Dies geschah vor allem unter der Maßgabe, mehr Prävention vor Ort zu erreichen, „nah bei den Familien und ihren Lebensorten zu sein“⁴⁴. Bei der Beantwortung der Frage nach den zentralen Elementen hinsichtlich der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule sprachen sich alle Professionen für einen Ausbau der Kooperationsbeziehungen niedrigschwelliger Jugendhilfeangebote mit Kitas und

³⁶ Siehe [Dokumentation](#) des Deutschen Bundestags zur Anhörung am 16.12.2019.

³⁷ [Stellungnahme](#) der BAG KJS zur BT-Drucksache 19/9053 vom 12.12.2019: 6.

³⁸ Siehe Bundestagsprotokolle vom 16.10.2014 und 06.06.2019.

³⁹ [Koalitionsvertrag](#) zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018, 19. Legislaturperiode; Berlin 2018: 21f., Zeile 818 ff.

⁴⁰ Die [Website](#) des BMFSFJ „Mitreden – Mitgestalten“ gibt einen breiten Einblick in Prozess, Themen und Veranstaltungen und bietet eine Zusammenstellung aller zentralen Dokumente.

⁴¹ Siehe unter anderem Thiersch, Hans: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim 1992.

⁴² Bassarak, Herbert: Sozialindikatoren als Grundlage kommunaler Jugendhilfeplanung - Zur Planung der Sozialisationsbedingungen im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklungsplanung, Dortmund 1983.

Bassarak, Herbert: Die Modernisierung der Jugendhilfe: Vom Einzelfall zum sozialraumorientierten Management, in: Boeßenecker, Karl-Heinz, Trube, Achim, Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Verwaltungsreform von unten? – Lokaler Sozialstaat im Umbruch aus verschiedenen Perspektiven, Münster 2001: 108ff.

Bassarak, Herbert: Sozialindikatoren als Qualitätsentwicklungstableau soziotopenorientierter Sozialraumanalyse, in: Bassarak, Herbert / Haller, Siegfried / Rohde, Bernhard (Hrsg.): Quo vadis Jugendarbeit, Frankfurt / Main, 2007: 178ff.

⁴³ Heinz, Rainer: Kommunales Management – Überlegungen zu einem KGSt-Ansatz, Stuttgart 1999.

⁴⁴ BMFSFJ (Hrsg.): [Abschlussbericht](#). Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2020: 5.

Schulen aus, „um effektiv präventiv wirken zu können und Synergieeffekte zu erzeugen. Insbesondere Schulen mit der dortigen Schulsozialarbeit werden als Anknüpfungsorte für präventive Angebote betrachtet, die bisher nicht ausreichend genutzt wurden“⁴⁵. Dabei wurden sowohl eine verbindlichere Vorgabe zur Kooperation der Akteure im Unterstützungssystem von Familien gesehen als auch angeregt, „die Schulsozialarbeit explizit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu benennen“⁴⁶. Mehrere Verbände sprachen sich in ihren Stellungnahmen für eine Hervorhebung und Nutzung der Schulsozialarbeit als Koordination im Sozialraum aus (etwa die BAGFW)⁴⁷. Sie machten sich aus schulischer Sicht stark für die Funktion und Bedeutung der Rolle der Schulsozialarbeit und ihrer rechtlichen Verankerung über den § 13 SGB VIII hinaus (KMK)⁴⁸ oder forderten „Schulsozialarbeit als Pflichtarbeit (neue Angebote vor Ort)“⁴⁹. Meinungen von Expertinnen und Experten aus der kommunalen Praxis argumentierten, dass der „mittlerweile steigende Bedarf an Schulsozialarbeit und die wachsende Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Stellen durch die Länder (Kultusministerien) ... eine gesetzliche Verortung der Schulsozialarbeit notwendig (macht). Eine eigene Regelung unter § 13 SGB VIII erscheint geboten“⁵⁰.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hatte sich 2019 in seinen Überlegungen zur Reform des SGB VIII dafür ausgesprochen, „Schulsozialarbeit nicht in den § 13 SGB VIII (zu) integrieren und hierfür eine eigenständige Norm im SGB VIII (zu) verankern“⁵¹.

Das Bundesjugendministerium geht in Vorlage

Im Oktober 2020 erschien der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“⁵², zu dem die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege am 26.10.2020 Stellung bezogen⁵³. Dabei betonte die BAG der Freien Wohlfahrtspflege, dass sie „im Hinblick speziell auf die Jugendsozialarbeit an Schulen ... in der Praxis ein zusätzlicher Regelungsbedarf wahrgenommen (hat). Die BAGFW schlägt vor, dies stärker in den Blick zu nehmen und eine eigenständige Norm in das SGB VIII aufzunehmen“⁵⁴. In ihrer Begründung verwies sie auf die Notwendigkeit der Regelung eines kontinuierlichen Einsatzes von Schulsozialarbeiter*innen am Ort Schule und fordert, dass „das Handlungsfeld ... im SGB VIII in einer eigenständigen Norm verankert werden (sollte). Dazu müssen die Finanzierungsfragen und die Fragen der verbindlichen Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule geklärt werden“⁵⁵.

Über ein Jahr nach Abschluss des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ legte die Bundesregierung im Januar 2021 den lang erwarteten Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vor“⁵⁶.

⁴⁵ Ebenda: 114.

⁴⁶ Ebenda: 68.

⁴⁷ [Dokumentation](#) der Beiträge und Ergebnisse der AG Sitzung „Prävention im Sozialraum stärken“, 2020: 101, als Anhang 4 der Abschlussdokumentation.

⁴⁸ Ebenda: 71.

⁴⁹ Ebenda: 107. Kommentierung des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik.

⁵⁰ Ebenda: 156.

⁵¹ Ansätze und [Überlegungen aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit](#) für eine Reform des SGB VIII - Beitrag zum Dialogforum „Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 08.02.2019: 6.

⁵² [Referentenentwurf](#) des BMFSFJ zum KJSG vom 05.10.2020.

⁵³ [Stellungnahme](#) der BAGFW zum Entwurf eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 26.10.2020.

⁵⁴ Ebenda: 13.

⁵⁵ Ebenda: 14.

⁵⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - vgl. Bundestags-[Drucksache 19/26107](#) vom 25.01.2021.

Über diesen beriet der Bundestag am 29.01.2021⁵⁷ und überwies ihn an den federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der bereits am 22.02.2021 zu einer umfangreichen Expert*innen-Anhörung einlud⁵⁸. Dabei gab es Lob sowie Kritik. Die AGJ wies z.B. nachdrücklich darauf hin, „dass ein Aufgreifen der Finanzierungsprobleme in der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) sowie der Schulsozialarbeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen durch das KJSG (unterblieben sei)“ und machte sich stark für den „Vorschlag der Länder, die Schulsozialarbeit nicht mehr länger als Unterfall der Jugendsozialarbeit zu verstehen, sondern diese in einem eigenen Paragraphen zu regeln (15. Empfehlung BR-Ausschüsse)“⁵⁹. Insbesondere AWO Bundesverband⁶⁰ und Diakonie Deutschland verstärkten die Forderung der BAGFW nach einer eigenen Normierung der Schulsozialarbeit im SGB VIII.

Bundesrat legt einen eigenen Vorschlag für eine gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit im SGB VIII vor

Auf Anregung der Kultusministerin von Brandenburg und unterstützt durch einige Bundesländer legte der Bundesrat am 01.02.2021 Empfehlungen seiner Ausschüsse zur SGB VIII Reform vor⁶¹. In diesen wird ein eigenständiger, neuer § 14 a ‚Schulsozialarbeit‘ vorgeschlagen:

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“⁶².

In seiner Begründung ging der Bundesrat auf die inzwischen anerkannte Unverzichtbarkeit von Schulsozialarbeit als ein zwingendes Angebot der Jugendhilfe ein und betonte deren wichtige Scharnierfunktion zwischen Jugendhilfe und Schule. Schulsozialarbeit sei inzwischen ein breites Angebot von Jugendhilfeelementen sowohl aus der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit als auch aus der Perspektive des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Für den Bundesrat und damit für alle Bundesländer (!) ist der Beschluss eindeutig: „Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung dieser jugendhilferechtlichen Leistung ist eine klarstellende Regelung im SGB VIII erforderlich, um Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger zu schaffen“⁶³.

Der Bundesrat beschloss daraufhin in seiner Sitzung am 12.02.2021 die Einführung eines neuen § 14a SGB VIII Schulsozialarbeit der Bundesregierung zu empfehlen⁶⁴.

Diese, für die Fachwelt überraschende Intervention des Bundesrates zur rechtlichen Verankerung von Schulsozialarbeit im SGB VIII wurde offensichtlich insbesondere durch die massiven Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit junger Menschen begünstigt. Der Gesetzesvorschlag unterstreicht die Einschätzung der Länder, dass Schulsozialarbeit ein wirksames Angebot für die gesellschaftliche Integration *aller* Schülerinnen

⁵⁷ Vgl. [Dokumentation](#) des Deutschen Bundestages zur Ersten Lesung am 29.01.2021.

⁵⁸ Vgl. [Dokumentation](#) des Deutschen Bundestages zur Expert*innen-Anhörung am 22.02.2021.

⁵⁹ [Stellungnahme](#) der AGJ zur Öffentlichen Anhörung am 22.02.2021 vom 12.02.2021: 15.

⁶⁰ Die Stellungnahmen von [AWO Bundesverband](#) vom 15.02.2021 und dem [Diakonischen Werk Deutschland](#) ebenfalls vom 15.02.2021 zum KJSG-Entwurf nehmen ausdrücklich Bezug auf die Vorschläge der BAGFW Stellungnahme vom 26.10.2020 ff. zur Regelung der Schulsozialarbeit im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

⁶¹ Bundesrat: Empfehlungen der Ausschüsse zum Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ([Bundesrats-Drucksache 5/1/21](#) vom 01.02.2021).

⁶² Ebenda: 12f.

⁶³ Ebenda: 13.

⁶⁴ Beschluss des Bundesrates (Stellungnahme [BR- Drucksache 5/21](#) vom 12.02.21: 10f. der neue § 14 a SGB VIII).

und Schüler darstellt – insbesondere auch in Krisenzeiten. Aus diesen Gründen ist Schulsozialarbeit auf der Bundesebene gesetzlich für ganz Deutschland zu regeln. Diese qualitätssichernde Intention und den damit verbundenen identitätsstiftenden Stellenwert eines derartig zu organisierenden Innovationsprozesses lässt sich aus der Begründung eindeutig ablesen.

Bundesregierung und Bundesrat verständigen sich auf den neuen § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

Auf die Beschlusslage des Bundesrates antwortete die Bundesregierung im März 2021 mit einer Gegenäußerung und unterrichtete hierüber den Bundestag⁶⁵. Dabei gab die Bundesregierung allerdings zu bedenken, dass die vom Bundesrat geforderten Regelungen bereits in den §§ 13 Abs. 1 und 81 SGB VIII nach derzeitiger Gesetzeslage ausreichend geregelt seien: „Damit besteht ein rechtlicher Rahmen für die sozialpädagogische Arbeit an Schulen als Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Den Ländern bleibt es unbenommen, in ihren Landesgesetzen Regelungen zur Schulsozialarbeit zu treffen“⁶⁶. Die Bundesregierung sagte eine Prüfung des Vorschlages zu. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im BMFSFJ fachpolitisch entschieden. Die Beschlussempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 21.04.2021 griffen den Textvorschlag des Bundesrates in verkürzter und komprimierter Form auf mit einer einzigen Veränderung, dass die gesetzliche Regelung jetzt in einem neuen § 13a SGB VIII ‚Schulsozialarbeit‘ erfolgt:

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“⁶⁷.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete in seiner 2./3. Lesung am 22.04.2021⁶⁸ mehrheitlich das modernisierte Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines federführenden Ausschusses nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen. Neben weiteren Anträgen verfehlte jedoch der Antrag Der Linken „Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sichern“ vom April 2019 die parlamentarische Mehrheit (siehe Fußnote 32).

Am 07.05.2021 stimmte der Bundesrat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu⁶⁹.

Das neu geregelte SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 eingeführt⁷⁰ und trat am 10.06.2021 in Kraft. Neben der eigenständigen Verortung von Schulsozialarbeit im neuen Paragraph 13a SGB VIII wurde im teilweise überarbeiteten und fortgeschriebenen § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Schulsozialarbeit erstmals als Leistung der Jugendhilfe mit aufgenommen und qualitätssichernd determiniert.

⁶⁵ Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung über ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ([BT-Drucksache 19/27481](#) vom 12.03.2021).

⁶⁶ Ebenda: 47 zu Nr. 14.

⁶⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([BT-Drucksache 19/28870](#) vom 21.04.2021: 23 Text des neuen § 13a SGB VIII und: 90f. Erläuterung zu Nr. 17 Schulsozialarbeit).

⁶⁸ Siehe Berichterstattung auf der [Homepage](#) des Bundestages.

⁶⁹ Beschluss des Bundesrates zum KJSG ([BR-Drucksache 319/21](#) vom 07.05.2021).

⁷⁰ [Bundesgesetzblatt](#) Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben am 09.06.2021: 1444

3. Der neue § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit – erste überschlägige Einschätzungen

Die erstmalige Bestimmung von Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilferecht und dies in einem eigenen Paragraphen 13a SGB VIII ist nach einem langen Weg durch die normativen, strategischen und operativen Ebenen der für Schulsozialarbeit relevanten Institutionen ein großer Erfolg!

Dieser Schritt des Sichtbarmachens von Funktion und Bedeutung der Schulsozialarbeit als eine eigenständige fachliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag am Ort Schule war überfällig!

Mit dieser Regelung erkennt der Bundesgesetzgeber an, dass Schulsozialarbeit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 72 Abs. 2 GG obliegt mit dem Ziel, durch eine bundesgesetzliche Regelung *gleichwertige* Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu erreichen.⁷¹ Die vielfältige und für eine den Erfordernissen und Ansprüchen junger Menschen gerecht werdende Schule von heute und morgen braucht Schulsozialarbeit. Als unverzichtbare Jugendhilfeleistung hat Schulsozialarbeit in ihren Wirkungsfeldern einen, soziale Disparitäten möglichst weitgehend reduzierenden und soziale Ungleichheiten vermehrt vermeidenden Stellenwert sowie ihren identitätsstiftenden Wert für eine gelingende Integration in Beruf und Gesellschaft verstärkt wirksam bewiesen - insbesondere in Zeiten der Corona-Krise. Dies war immer verbunden mit dem ständigen Hinweis auf eine sich verschärfende Bildungsungerechtigkeit in unserer Gesellschaft⁷². Mit der expliziten Benennung der ‚Schulsozialarbeit‘ wurde dieser ‚Sammelbegriff‘ für durchaus unterschiedliche analoge Begrifflichkeiten im Kontext der Angebotsvariabilität von Jugendhilfe an *allen* Schulen rechtlich legitimiert, unabhängig der zugrundeliegenden Rechtssystematiken im Jugendhilfe- oder Schulrecht.

Diese Entwicklung der bundesweit gesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit im SGB VIII wird im Folgenden entlang der vier Sätze des neuen § 13a SGB VIII näher betrachtet.

3.1 „Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden“ (§ 13a Satz 1 SGB VIII)

Die von etlichen Akteuren vornehmlich in Politik und Verwaltungsmanagement der Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie deren sozialen Organisationen, vor allem von den öffentlichen und freien Trägern Sozialer Arbeit, definitorisch vorgenommene begriffliche Fassung von Schulsozialarbeit als ein breit angelegtes Spektrum sozialpädagogischer Ziele und Angebote spiegelt auch die jeweilige regional- und länderspezifische Vielfalt der wahrgenommenen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wider (siehe § 2 SGB VIII). Diese Bedeutung hat sich in der Praxis des beruflichen Handelns der Schulsozialarbeiter*innen vor allem in den Erziehungs- und Bildungssystemen ‚Jugendhilfe‘ und ‚Schule‘ in den letzten Jahrzehnten entwickelt und mit unterschiedlichen Standards qualitativ wie quantitativ positioniert und etabliert. Dies umfasst vorbeugende und flankierende Maßnahmen einer offenen und selbstorganisierten

⁷¹ Bassarak, Herbert / Schneider, Armin: Steuerung sozialen Wandels durch Annäherung sowie Herstellung gleicher Lebensverhältnisse – Forschung und Entwicklung im Fokus des Managements sozialer Einrichtungen, in: Bassarak, Herbert / Schneider, Armin (Hrsg.): Forschung und Entwicklung im Management sozialer Organisationen, Augsburg 2012: 11ff.

Bassararak, Herbert: Schulsozialarbeit als qualitätssichernde Grundlage im Kontext der Gewinnung und Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Bundeskongress Schulsozialarbeit), Jena 2020.

Bassararak, Herbert: Sozial- und Jugendhilfeplanung als qualitätssichernde Grundlage kommunaler Daseinsvorsorge in ausgewiesenen Sozialräumen zur Erlangung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland (Internationaler Kongress der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft, Bern 2020.

⁷² Siehe hierzu Eckert, Dieter: „[Was macht Schulsozialarbeit in Zeiten der Corona-Krise?](#)“ und „[Die Corona-Krise ist eine Bedrohung für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit junger Menschen](#)“ (Mai 2020).

Kinder- und Jugendarbeit (siehe §§ 11 und 12 SGB VIII) ebenso wie zielgruppenbezogene Unterstützung und Förderung individuell beeinträchtigter und sozial benachteiligter junger Menschen nach § 13 SGB VIII als auch die Entwicklung von selbstkritischem Handeln und zielgerichteter Entscheidungsfindung sowie Eigenverantwortlichkeit und Teamfähigkeit junger Menschen vor dem Hintergrund aktueller Gefährdungstatbestände im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (siehe § 14 SGB VIII). Dieser rechtliche Rahmen des SGB VIII im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels „Leistungen der Jugendhilfe“ fördert das Verständnis einer breiten Bündelung (nahezu) aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule. Zugleich birgt dies die Gefahr einer Verwässerung und damit einer Beliebigkeit in sich, zumal im § 13a Satz 4 SGB VIII der diffusen Gemengelage unterschiedlichster Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe am Ort Schule unter dem Obergriff ‚Schulsozialarbeit‘ Vorschub geleistet wird. Es muss „jetzt sichergestellt werden, dass es nicht zu Verlagerungen und ggfls. Verdrängung der bestehenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII kommt“⁷³. So bleibt zu bezweifeln, ob die vom Bundesrat erhoffte „klarstellende Regelung zur Schulsozialarbeit im SGB VIII ... Rechtssicherheit für die Jugendhilfeträger“ schaffen wird⁷⁴.

3.2 „Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen“ (§ 13a Satz 2 SGB VIII)

Die strukturelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist bereits in § 81 Ziffer 4 SGB VIII (Schulen und Stellen der Schulverwaltung) bundesweit geregelt. Bezüglich der Ebene der Bundesländer sei beispielhaft auf Artikel 31 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) kurz eingegangen. Diese länderspezifische Konkretisierung unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der beiden nicht selten gegensätzlich wirkenden Erziehungs- und Bildungssysteme für eine qualitätssichernde, partnerschaftlich verantwortete Schulsozialarbeit und damit für die erfolgreiche Erziehung, Bildung und Integration eines jeden jungen Menschen. Kooperation und Koordination sind entscheidende Qualitätskriterien für eine gelingende Schulsozialarbeit, insbesondere hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität⁷⁵. Ein partnerschaftliches Zusammenspiel aller Akteure macht ein ganzheitlich ausgerichtetes Erziehungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebot sichtbar und erfahrbar; es begünstigt die Stärkung des Wohls junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten. Die je unterschiedlich vor Ort gegebenen Auswirkungen lebenswelt- und sozialraumbezogener Planung, Organisation und Steuerung sowie vorherrschende Eigendynamiken entziehen sich jedoch weitgehend einer bundesweiten einheitlichen Handhabung. Qualitative Verbesserungen, die über die Basisregelungen des SGB VIII hinausgehen, sind vielmehr nur im Zusammenspiel der Bundesländer zu erzielen⁷⁶. Hier sollten die Länderregelungen zur Schulsozialarbeit dahingehend geprüft, qualitätssichernd angepasst und ggf. erweitert werden. Auch wäre eine spiegelbildliche Regelung des Kooperationsgebots in allen Schulgesetzen der Länder anzustreben.

⁷³ Schad-Heim, Julia: [Rückenwind für die Schulsozialarbeit?! Nicht nur in Krisenzeiten unverzichtbar](#). In: Jugendsozialarbeit. News vom 11.05.2021.

⁷⁴ Beschluss des Bundesrates (Stellungnahme [BR- Drucksache 5/21](#) vom 12.02.21: 11).

⁷⁵ Donabedian, A.: The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment and Monitoring. Ann Arbor, 1980.

⁷⁶ Siehe hier vor allem Politik und Verwaltungsmanagement der kommunalen Gebietskörperschaften; auch Artikel 28 Abs. 2 GG

3.3 „Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt“. (§ 13a Satz 3 SGB VIII)

Im Rahmen der föderalen Struktur überlässt der Bund mit einem Landesrechtsvorbehalt einen Teil seiner Gesetzgebungskompetenz den Ländern. Damit können sie die Spezifika differenzierter Ziele und inhaltlicher Schwerpunktsetzung einschließlich der diesbezüglichen Qualitäten und Quantitäten der Aufgaben und Leistungen selbst gestalten. Die zu schaffenden normativen Regelwerke bewirken für die Schulsozialarbeit vor allem eine klarstellende jugendpolitische Bedeutung. Der Gesetzgeber will ermuntern, „dass die Länder noch ergänzende Regelungen treffen“⁷⁷. Eine solche Regelung schreibt nicht der öffentlichen Jugendhilfe vor, dass sie „die Aufgaben der Schulsozialarbeit nur noch ‚nach Weisung‘ erfüllen kann/muss“⁷⁸. Damit führt Satz 3 die bisher gegebene berufliche Praxis unverändert fort: So wird der Bund auch zukünftig kaum Einfluss auf bundesweite Qualitätsstandards oder bundesweit vergleichbare Angebote von Schulsozialarbeit am Lern- und Lebensort Schule nehmen (können)⁷⁹. Der bundesrepublikanische Flickenteppich von Schulsozialarbeit bleibt weiterhin unangetastet. Der diesbezüglich in der Tat stark wirkende Föderalismus im Erziehungs- und Bildungsbereich wird hierdurch weitergehend gestärkt. Die schillernde Vielfalt an Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit wird sogar bestätigt verbunden mit der vagen Hoffnung des Bundesgesetzgebers an die Bundesländer, dass diese ihre Souveränität zur Schaffung eigenständiger und qualitätssichernder Regelungen aktiv nutzen mögen. Da mit dem neuen § 13a SGB VIII auch keine neuen (Bundes)mittel verbunden sind, bleibt es regional weiterhin bei den oft schwierigen, materiell unzureichenden und zeitlich befristeten Finanzierungsmodalitäten. Dies alles wird zukünftig bundesweit die ungleichen Zugangsmöglichkeiten von Schüler*innen zu einem verlässlichen Angebot von Schulsozialarbeit fest- bzw. fortschreiben. Ein wirksamer Beitrag zu mehr Erziehungs-, Bildungs- und Chancengerechtigkeit müsste etwa die Schulsozialarbeit mit Qualitätsstandards unterlegen und verbindliche Budgets ausweisen.

3.4 „Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden“ (§ 13a Satz 4 SGB VIII)

Diese Regelung des § 13a SGB VIII stellt eine Öffnungsklausel dar, die der Vielfalt und Unterschiedlichkeit bestehender Angebote von Schulsozialarbeit in Deutschland Rechnung tragen soll. Diese ausdrückliche Absicht des Bundesrates in seiner Begründung zum Beschluss vom 12.02.2021 greift die Realität auf, nach der in „einigen Ländern Schulsozialarbeit außerhalb der Jugendhilfe normiert und insbesondere als schulrechtliche Aufgabe und Leistung“⁸⁰ angeboten wird. Dieser Öffnung hat sich der Bundestag in seiner Beschlussempfehlung vom 21.04.2021 angeschlossen⁸¹. Damit sind insbesondere Landesprogramme der Schulsozialarbeit im Rechtskreis der Kultus- bzw. Schulministerien und ihrer Schulgesetze angesprochen – etwa Landesprogramme wie in Nordrhein-Westfalen oder in Niedersachsen⁸². Paragraf 13a Satz 4 SGB VIII spiegelt einerseits die gewachsene Förderstruktur in vielen Bundesländern wider verbunden mit dem Anspruch, das System Schule in die Steuerungsverantwortung von Schulsozialarbeit hineinzunehmen. Andererseits problematisieren Expert*innen die Gefahr dieser Öffnungsoption im SGB VIII mit der Befürchtung, dass dies „die Verortung im Jugendhilfegesetz (verwässert)

⁷⁷ Siehe [FAQ zur SGB VIII-Reform](#) des Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) von Mai 2021, Punkt 4.

⁷⁸ Ebenda

⁷⁹ Bassarak, Herbert: Qualität in der Schulsozialarbeit, in: Zeitschrift Jugendhilfe, Heft 3, Köln 2017: 232-240.

⁸⁰ [BR- Drucksache 5/21](#) (Beschluss) vom 12.02.2021: 11.

⁸¹ [BT-Drucksache 19/28870](#) vom 21.04.2021: 90ff.

⁸² [Runderlass](#) „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ von 2008 bzw. [Erläss](#) „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ von 2017 in Niedersachsen.

und ... Fragen nach dem Mehrwert des § 13a auf(wirft)⁸³. Hintergrund sind Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, nachdem Schulsozialarbeit in Trägerschaft von Schule eher als Erfüllungsgehilfe für vermeintliche Anliegen von Schule als Institution genutzt wird denn als ein, von den Schülerinnen und Schülern und ihren Bedürfnissen⁸⁴ her abgeleitetes, frei bestimmtes sozialpädagogisches Angebot nach den Rahmenbedingungen und Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Um solchen Befürchtungen entgegen zu treten, hätten sich Trägerverbände der Schulsozialarbeit gewünscht, dass der Bund einen weitergehenden Rahmen zur Bestimmung der Leistungen und ihrer Finanzierung gesetzt hätte.

4. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gibt weitere Hinweise für eine starke Schulsozialarbeit

Viele im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgenommenen Änderungen bilden weitere hilfreich normierte Unterstützungspotentiale für die Schulsozialarbeit, auf die abschließend eingegangen wird.

Im § 8 Abs. 3 SGB VIII ‚Beteiligung von Kindern und Jugendlichen‘ wird ein voraussetzungsloser Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche und dem damit verbundenen niedrigschwelligen Zugang geregelt. So können Schüler*innen sich ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und unabhängig von einer Not- oder Konfliktlage auch von Schulsozialarbeiter*innen adressatenorientiert beraten lassen.

Der neue § 10 a SGB VIII ‚Beratung‘ räumt jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten unter anderem ein ausdrückliches Beratungs- und Unterstützungsrecht gegenüber den Jugendämtern ein. Dieser neu geschaffene Beratungsanspruch bezieht den Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, also auch die der Schulsozialarbeit mit ihren spezifischen Angeboten zum methodischen Lösen sozialer Probleme und die anderer Leistungsträger sowie die Hilfe bei sozialrechtlichen Antragsstellungen mit ein.

Durch zusätzliche Angebote soll gemäß der im § 16 SGB VIII ‚Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie‘ einleitend vorgenommenen Änderungen etwa bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung dazu beigetragen werden, dass unterschiedliche Leistungen angestrebt und unterstützend gesichert werden können. Zudem sollen gemäß § 16 Abs. 2 SGB VIII Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie insbesondere auch durch die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen qualitätssichernd unterstützt werden, was in der Gesamtschau aller involvierten Erziehungs- und Bildungsagenturen, wie z.B. bei der Schulsozialarbeit, eine hohe berufliche Handlungskompetenz sowie möglichst unterschiedlicher Erfahrungen auch in angrenzenden Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit erfordert.

Im Kontext der ‚Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen‘ sind gemäß § 20 SGB VIII nunmehr unter anderem weitere Ansprüche qualitätssichernd zu realisieren, sodass z.B. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben kann. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten. So könnte diesbezüglich Schulsozialarbeit z.B. einem ASD niedrigschwellig und unmittelbar unterstützend und in angemessener Form zuarbeiten.

Darüber hinaus sollen gemäß der ‚Grundsätze der Förderung‘ - siehe § 22 SGB VIII - die Erziehungsberechtigten in die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder mit einbezogen werden sowie

⁸³ Schad-Heim, Julia: [Rückenwind für die Schulsozialarbeit?! Nicht nur in Krisenzeiten unverzichtbar](#). In: Jugendsozialarbeit. News vom 11.05.2021.

⁸⁴ Siehe hierzu § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten.

mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, ebenfalls partnerschaftlich zusammenarbeiten. Auch diesbezüglich eröffnet sich ein weites Arbeitsfeld für die Schulsozialarbeit.

Ebenfalls erfolgt eine kleinere, jedoch ebenfalls innovative und nicht weniger interessante Erweiterung der ‚Hilfe zur Erziehung‘ gemäß § 27 SGB VIII. Neben der Normierung, dass Art und Umfang einer tatsächlich wirksamen und bedarfsdeckenden Hilfe sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten, soll auch das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (z.B. der Lern- und Lebensort Schule) mit einbezogen werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass ‚Hilfe zur Erziehung‘ gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen umfasst, weshalb in der Schulsozialarbeit voraussichtlich auch Schulpsycholog*innen verstärkt involviert sein werden, was wiederum im Interesse der jungen Menschen sowie eines ganzheitlichen Ansatzes im Blick methodischen Handelns liegen kann. Diese adressatengerechte Regelung wird im Kontext eines qualitätssichernden Gesamtzusammenhangs wiederum einen, die Aufbau- und Ablauforganisation kommunalen Managements⁸⁵ betreffenden erhöhten Kommunikations- und spezifischen Kooperationsaufwand erfordern⁸⁶. Bei Bedarf soll die ‚Hilfe zur Erziehung‘ zudem Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen unterschiedlichen Leistungen zielgerichtet, passgenau und qualitätssichernd miteinander kombiniert werden, was weniger einer Neuregelung entspricht als vielmehr einer Klarstellung dient (z.B. Kombination einer stationären mit einer ambulanten Hilfe, siehe auch § 28 SGB VIII). Die in der Schule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können auch als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam gerichtet werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall explizit entsprechen soll.

Diese flankierenden Änderungen im Rahmen des SGB VIII Reform eröffnen weitere Arbeitsfeldbezüge mit vielfältigen Schnittstellen für Schulsozialarbeit, dem bereits einige Bundesländer und Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch eigene Normierungen Rechnung getragen haben, wie z.B. in Bayern durch Artikel 31 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung.

⁸⁵ Bassarak, Herbert: Steuerung der kommunalen Sozialpolitik und des Verwaltungsmanagements, in: Dietz, Berthold / Eißel, Dieter / Naumann, Dirk (Hrsg.): Handbuch der kommunalen Sozialpolitik, Opladen 1999: 99 ff.

Bassarak, Herbert / Heinz, Rainer / von der Heyden-Rynsch, Irene / Mehls, Sigurd: Beispiel für Organisationsentwicklung - Das Neue Steuerungsmodell - Einführung und Umsetzung in der Berliner Verwaltung, Berlin 2001.

Bassarak, Herbert: Grundkonzepte des Managements - Modul im Weiterführenden Studiengang Sozialmanagement der Universität Lüneburg, Lüneburg 13.01.2006.

Bassarak, Herbert / Wöhrle, Armin (Hrsg.): Sozialwirtschaft und Sozialmanagement im deutschsprachigen Raum - Bestandsaufnahme und Perspektiven - Ergebnisse des Vier-Länder-Kongresses vom 24. – 26.04.2008 in Luzern, Augsburg 2008.

Bassarak, Herbert / Noll, Sebastian: Netzwerkbezogenes Kontraktmanagement in Sozialräumen als Gewinn sozialer Kommunalpolitik. In: Zeitschrift für Sozialmanagement / Journal of Social Management, Nr. 1, 1. Halbjahr 2010, Seite 35 – 59, Kairo 2010.

Bassarak, Herbert / Schneider, Armin (Hrsg.): Forschung und Entwicklung im Management sozialer Organisationen, Augsburg 2012.

⁸⁶ Siehe hierzu Watzlawick, Paul / Beavin, Janet H. / Jackson, Don D.: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, Bern - Göttingen - Toronto – Seattle 1996.

5. Ein Fazit

In einer ersten vorsichtigen Einschätzung bedeutet die bundesgesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit in dem neuen § 13a SGB VIII einen Fortschritt in ihrer Sichtbarmachung im Gesamtsystem der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Schulsozialarbeit agiert von nun an ‚auf Augenhöhe‘ mit anderen wichtigen Jugendhilfeleistungen. Eine in der Tat überfällige Entwicklung, die der Bund erst auf den letzten Metern der aktuellen SGB VIII-Reform und auf Druck der Bundesländer ermöglicht hat.

Die praktische Relevanz für eine gestärkte Schulsozialarbeit auf kommunaler Ebene bleibt jedoch zweifelhaft, denn Umfang und Ausmaß der mit den neuen Regelungen einhergehenden Änderungen bewegen sich dem Grunde nach im Rahmen des im föderalen System schon bisher Machbaren. Es bleibt die Hoffnung bestehen, dass die Benennung und Definition von Schulsozialarbeit auf bundesgesetzlicher Ebene Impulse für Verbesserungen und qualitativer Fortentwicklungen auf kommunaler Ebene setzen wird. Solcherart erhofften strukturellen und fachlichen Fortschritte bedürfen zu ihrer Realisierung und Verstetigung stets der verbindlichen Unterstützung und nachhaltigen Förderung durch zukunftsweisende Länderregelungen und Länderförderprogramme.

Zusammenfassend sollte auf den unterschiedlichen Managementebenen bei allen Verhandlungen mit den unterschiedlichen Akteuren zum einen generell und strukturell sowie zum anderen auf die jeweils vorherrschenden Erziehungs-, Sozialisations- und Bildungsbedingungen differenziert Bezug genommen werden. Schulsozialarbeit sollte es in ihrer arbeitsfeld- und fallübergreifenden lebenswelt- und sozialraumorientierten Adressatenbezogenheit vor allem vor Ort interdisziplinär, teamadäquat und qualitätssichernd geben und verbindlich determinierte Sicherheit in den zukünftig vehement herausfordernden Zeiten vermitteln. Hierbei wird über die formalrechtlich vorgegebene Zusammenarbeit hinaus unter Beachtung synergieerzeugender Schaffung spezifischer ‚Win-Win-Situationen‘ insbesondere systemische Netzwerkarbeit bei der Etablierung spezifischer loyalitätsfördernder Verbundsysteme hilfreich zur Seite stehen können.

Zu den **Autoren:**

Dieter Eckert

Diplom-Pädagoge, langjähriger pädagogischer Mitarbeiter im DRK Generalsekretariat und AWO Bundesverband für die Themenbereiche Jugendsozialarbeit, Jugendhilfe und Schule, Schulsozialarbeit und Ganztagsbildung. 1992 bis 2001 Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Trägergruppe. 2001 Gründungsmitglied des Kooperationsverbund Schulsozialarbeit. dieter-eckert@arcor.de

Prof. Dr. Herbert Bassarak

Ausbildung: Verwaltungsfachkraft, Studium Sozialarbeit, Erziehungswissenschaft und Raumplanung; seit 1977 Jugendamtsleiter; Promotion; Professor für Sozialarbeit und Sozialpädagogik an TH Nürnberg (SS 1985 - WS 2014/15); Schwerpunkte: Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozial- und Jugendhilfeplanung, ASD/KSD, Gründungsmitglied und Vorstandsvorsitzender der LAG Schulsozialarbeit Bayern e.V. seit 2008 und Initiator des Masterstudienganges Schulsozialarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. herbert@bassarak.de